

Hinweise für den Sportlehrer

1. Piercing: Modisches als akute Verletzungsgefahr

Seit einigen Jahren ist bei einer zunehmenden Zahl von Schülern zu beobachten, dass sie nicht nur klassische Schmuckstücke wie Ringe, Armreifen, Ketten oder Ohrringe tragen, sondern an verschiedenen Stellen fest mit dem Gesicht oder Körper verbundene, "gepiercte" Schmuckstücke.

Deshalb werden vorliegend einige grundlegende Anmerkungen aus juristischer Sicht zu Aufsichts- und Schutzpflichten der Schule bezüglich des Sportunterrichts und der Bewertung schulischer Leistungen in diesem Zusammenhang formuliert.

Grundüberlegung für schulisches Handeln ist, dass die Schule verpflichtet ist, die ihr anvertrauten Schüler so zu beaufsichtigen, dass Schäden an Personen und Sachen verhindert werden.

Das Tragen von Schmuckstücken im Sportunterricht, gleichgültig ob traditioneller Art oder gepierct, birgt in erster Linie für den **Träger** selbst, aber unter Umständen auch für dessen **Mitschüler** erhebliche **Verletzungsrisiken**. Diese Risiken bestehen für den Träger selbst meist dadurch, dass er mit dem Schmuckstück hängen bleiben und sich dadurch verletzen kann, für dessen Mitschüler durch die Berührung mit dem Schmuckstück.

Die Schule - d. h. im Sportunterricht der unterrichtende Lehrer - ist aufgrund der der Schule übertragenen **Schutz- und Fürsorgefunktion** verpflichtet, den Eintritt derartiger vorhersehbarer **Schäden zu verhindern. Zu diesem Zweck ist die Schule bzw. der Lehrer berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.**

2. Praktische Prävention: Abkleben

Für den Sportunterricht bedeutet dies generell - wie schon immer üblich -, dass alle Schmuckstücke, deren Tragen gefährlich ist oder werden kann, vor Beginn des Unterrichts abzulegen sind. Hierbei wird sich der Sportlehrer an seinen praktischen Erfahrungen, verbunden mit der nötigen Vorsicht, orientieren und die betroffenen Schüler auffordern, alle Schmuckstücke (Ringe, Uhren, Ohrstecker...) abzulegen, um sie für die Dauer des Sportunterrichts für die Schüler zu verwahren.

Für traditionelle Schmuckstücke ist diese Verfahrensweise ohne größere Schwierigkeiten durchführbar und wird auch entsprechend angewandt. Demgegenüber scheidet diese Möglichkeit bei gepiercten Schmuckstücken regelmäßig aus, da eine kurzfristige Entfernung nicht möglich ist.

Um jedoch auch in diesen ~~Fällen Schädigungen oder Verletzungen~~ ausschließen zu können, sind diese Schmuckstücke mit Heftpiaster oder ähnlichen Klebematerialien so zu befestigen, dass weder der Schüler selbst noch seine Mitschüler daran hängen bleiben und sich verletzen können.

Sofern ein Schüler diesen Sicherheitsanordnungen, die letztlich seinem eigenen Schutz dienen, nicht nachkommen will, ist er **von der Teilnahme am Sportunterricht auszuschließen**, wenn die genannten Verletzungsrisiken anders nicht wirksam ausgeschlossen werden können.

Dies gilt erst recht in den Fällen, in denen gepiercte Objekte aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht abgeklebt oder sonst fixiert werden können.

3. Persönliche Gefährdungsbeurteilung: Der Sportlehrer entscheidet

Aus den bisherigen Ausführungen folgt zunächst, dass der jeweilige Sportlehrer **in jedem Einzelfall zu entscheiden** hat, ob von dem von einem Schüler getragenen Schmuckstück eine Gefahr ausgehen kann. Falls er das bejahen muss, hat er dafür zu sorgen, dass der Schüler das Schmuckstück ablegt oder abklebt. Sofern dies nicht möglich sein oder vom Schüler verweigert werden sollte, muss er diesen Schüler vom Sportunterricht ausschließen.

Ließe er ohne eine solche Vorsichtsmaßnahme einen Schüler mit einem Schmuckstück am Unterricht teilnehmen und käme es bei diesem Schüler selbst oder einem Mitschüler zu einer Verletzung, so käme möglicherweise eine **Haftung** für diesen Schaden durch den jeweiligen Dienstherrn des Lehrers und ggf. nachrangig die **Frage des Regresses** ihm gegenüber in Betracht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Freizeichnung von dieser Verantwortung auch dann ausgeschlossen ist, wenn Eltern für ihr minderjähriges Kind, oder ein volljähriger Schüler selbst, ggf. sogar schriftlich erklären sollten, auf alle Schadensersatzforderungen wegen einer Verletzung, die auf das Tragen des Schmuckstückes zurückgehen sollte, zu verzichten.

Denn zum einen gelten die schulischen Aufsichts- und Fürsorgeregelungen von Amts wegen und bestehen daher unabhängig von privatrechtlichen Ver-oder Entpflichtungserklärungen. Zum anderen soll mit diesen Vorsichtsmaßnahmen nicht nur das Risiko des Schmuckträgers, sondern auch das seiner Mitschüler ausgeschlossen werden.

4. Problemsituation: Was tun, wenn Schüler sich Präventivmaßnahmen verweigern?

Sofern ein Schüler den Weisungen des Sportlehrers folgt und den Schmuck ablegt oder abklebt, ergeben sich weder haftungsrechtlich noch bezüglich der Bewertung der Schülerleistung irgendwelche Besonderheiten; der Lehrer muss lediglich für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der abgelegten Schmuckstücke sorgen.

Sofern ein Schüler sich jedoch weigern sollte, den Schmuck abzulegen oder abzukleben oder ein Abkleben nicht möglich sein sollte, so dass der Sportlehrer ihn **von der Teilnahme am Sportunterricht ausschließen** muss, stellt sich die **Frage der Bewertung der Leistungen** dieses Schülers im Fach Sport.

Dabei steht zunächst fest, dass der von der Teilnahme am Sportunterricht ausgeschlossene Schüler keine bewertbare Leistung erbracht hat. Diese **Nicht-Leistung** ist dann nicht in die Bewertung einzubeziehen, wenn der Schüler die Nichterbringung nicht selbst zu vertreten hat - z. B. wegen Krankheit. In einem solchen Fall würde auf dem Zeugnis unter Bemerkungen festgehalten, dass *"... im Fach Sport eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hatte, entfallen musste"*.

Wenn ein Schüler jedoch die **Nichterbringung der Leistung selbst zu vertreten** hat, ist ihm nach den hierfür gültigen Bewertungsregelungen die **Note "ungenügend"** zu erteilen.

Im konkreten Fall einer Weigerung, Schmuckstücke mit Klebematerialien abzukleben oder zu befestigen, ist der Schüler zwar vom Sportlehrer von der Teilnahme am Sportunterricht ausgeschlossen worden und nicht freiwillig dem Unterricht fern geblieben, dies erfolgte aber allein aus den dargestellten Schutz- und Fürsorgegründen, um mögliche Verletzungen zu vermeiden.

Die Situation, die die Verletzungsgefahr begründet, hat der Schüler durch sein eigenes Tun, d. h. das Tragen des Schmuckes, verbunden mit der Weigerung, ihn abzulegen oder abzukleben, oder durch das Tragen nicht ablegbaren Schmuckes herbeigeführt. Dies hat zur Folge, dass der Schüler die nicht erbrachte Leistung selbst zu vertreten hat. Die Leistungen im Fach Sport sind daher für die Unterrichtsstunden, von denen der Schüler wegen Schmucktragens ausgeschlossen war, mit "ungenügend" zu bewerten und entsprechend in die Zeugnisnote einzubeziehen.

Sowohl über die geschilderten Risiken als auch über die haftungs- und bewertungsrechtlichen Konsequenzen sind die **Schüler** und deren **Eltern** in geeigneter Weise, sei es mündlich im Rahmen des Unterrichts oder von Elternabenden oder sei es schriftlich, zu **informieren**.